

B u c h r e z e n s i o n

Alexander Dix u.a. (Hrsg.), Informationsfreiheit und Informationsrecht, Jahrbuch 2009, Lexxion, Berlin 2009, 365 S., brosch., € 78,-

Das Informationsfreiheitsrecht ist spätestens seit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes im Jahre 2006 in das Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten. Die vielfältigen Einwirkungen auf das Verwaltungsrecht sind dagegen zum großen Teil schon früher deutlich geworden, gilt doch in Deutschland seit 1994 eine europarechtlich vorgegebene Informationsfreiheit in Bezug auf Umweltdaten. Nichtsdestotrotz wirft das Informationsfreiheitsrecht eine Reihe von spezifischen und strukturellen Fragen auf, die nicht nur die Verwaltungspraxis bestimmen, sondern die zunehmend auch in den Blick bereits der juristischen Ausbildung gelangen. Insofern ist es nicht nur für Behördenmitarbeiter, interessierte Bürger und entscheidende Richter, sondern auch bereits für Jurastudenten unerlässlich, sich mit einigen Aspekten dieses in Deutschland jungen Rechtsgebietes auseinanderzusetzen. Einen vertiefenden Überblick verschaffen dabei die Jahrbücher der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit, von denen das Jahrbuch 2009 im Folgenden kurz vorgestellt sei.

Es enthält neben Übersichtsbeiträgen, etwa zum Stand der Informationsfreiheit in Deutschland von *Sven Berger* und der neueren Rechtsprechung zum UIG von *Gregor Franssen* und *Christian Tenhofen*, einen rechtsvergleichenden Beitrag von *Richard Thomas* zur „Freedom of Information in the UK“ sowie europarechtliche Aufsätze von *Frankie Schram* zur „First International Convention on Access to Official Documents in the World“ und vom deutschen Richter am EuGH, *Thomas von Danwitz*, zur „Öffentlichkeit, Transparenz und Vermittlung von Rationalität in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften“. Einen guten Einblick in die Struktur von Informationsfreiheitsgesetzen gibt der Aufsatz von *Marcel Dalibor*, der das Informationsfreiheitsrecht in Deutschland am Beispiel des IFG Mecklenburg-Vorpommerns untersucht. Mit dem Beitrag von *Ulrich Wustmann* zu Praxisproblemen bei der Umsetzung des VIG und dem Rechtsprechungsbeitrag von *Dirk Lechtermann* zur Rechtsprechung des OVG NRW zum Informationsfreiheitsrecht werden ebenso verlässliche Darlegungen geboten wie mit den übrigen Beiträgen, die – wie der Beitrag von *Sabine Sauerwein* zur Gebührenerhebung nach der Informationsgebührenverordnung – zum Teil rechtspolitisch motiviert sind oder wie insbesondere die Beiträge von *Peter Schaar* und *Michaela Schulze* zur Anrufung des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit nach § 12 Abs. 1 IFG als Modell außergerichtlicher Streitbeilegung und dem Beitrag von *Wilhelm Mecklenburg* und *Benno H. Pappelmann* zur Internetfreiheit 02 durchaus über den Rahmen des Informations(freiheits-)rechts hinausgehen.

Wegen seiner Abstrahierbarkeit und der aus ihr folgenden (teilweisen) Übertragbarkeit auf andere Formen des staatlichen Informationshandelns ist der Beitrag von *Dietrich Murswiek* von besonderem Interesse. Er befasst sich ausge-

hend von dem sog. „JF-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts¹ mit der Frage, inwieweit Verfassungsschutz durch Information der Öffentlichkeit auf verfassungskonformer Weise gewährleistet werden kann. Sein Résumé stimmt nachdenklich, weil die meisten der jüngeren Verfassungsschutzberichte den verfassungsgerichtlich postulierten Anforderungen (insbesondere an die Wahrung der Pressefreiheit) nicht genügen. Ein anderes Problem von ebenso allgemeiner politischer Bedeutung beleuchtet *Susanne Olbertz*, die das Verhältnis des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zur allgemeinen Informationsfreiheit untersucht. Und schließlich widmet sich *Peter Schaar* in einem weiteren Beitrag, dieses Mal zusammen verfasst mit *Dirk Hensel*, dem Auskunftsanspruch des § 34 BDSG in Bezug auf Telekommunikationsverkehrsdaten. Die aufgeworfene Frage, ob der Telekommunikationsnutzer gegenüber seinem Provider einen Anspruch auf Auskunftserteilung über die zu seiner Person gespeicherten Verkehrsdaten habe, wird nur im Grundsatz bejaht, im Übrigen aber mit Blick auf die häufig betroffenen Grundrechte des Fernmeldegeheimnisses und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung anderer Teilnehmer aber ein gesetzlicher Handlungsbedarf erkannt.

Insgesamt erweist sich das Jahrbuch 2009 zur Informationsfreiheit und zum Informationsrecht als eine ausgesprochen geeignete Dokumentation der Vielfältigkeit dieses noch neuen Rechtsgebiets. Entsprechend der unterschiedlichen Verwurzelung der Autoren werden praktische Aspekte ebenso beleuchtet wie primär wissenschaftliche Fragestellungen in den Vordergrund gerückt. Für ein hohes Mindestmaß der durchaus unterschiedlichen Qualität der einzelnen Beiträge haben die Herausgeber hinreichend gesorgt. Insofern sei dieses Jahrbuch jedem zur Lektüre empfohlen, der sich mit den Grundlagen wie mit den Feinheiten der Informationsfreiheit vertraut machen will.

Prof. Dr. Matthias Rossi, Augsburg

¹ BVerfGE 113, 63.